

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Städtischen Realschule Menden:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer*in

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite):

Vom: _____ Bis: _____

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. **Bescheinigung beifügen**):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Städtischen Realschule Menden, Klosterstraße 20, 58706 Menden schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Beurlaubung von mehr als zwei Schultage, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung: _____

☐ abgelehnt. Gründe: _____

Datum

Unterschrift Schulleiter*in

Unterschrift Klassenlehrer*in (zur Kenntnis)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (s. Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach §43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr. 21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall).

Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben).

Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)

Religiöse Feiertage (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitsgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §126 (1) Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.